

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
1	28.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Schweringhook	2
2	28.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Mohringhook	3
3	03.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in 48432 Rheine	5
4	03.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck	7
5	03.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Hörstel	9
6	27.12.2016	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	11

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**1. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup Welbergen, mit Datum vom 27.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Schweringhook, erteilt.

Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

Betriebseinheit	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA S1	Ochtrup	89	4	382.145	5.783.821
WEA S3	Ochtrup	89	5	382.376	5.783.585

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 09.11.2016 mit Az.: 26.01.01.07 Nr. 149-16 unter der Bedingung, dass die Bauhöhe bis Juni 2017 einen Wert von 218 m über NN nicht überschreitet, erteilt.

Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, zivilen und militäri-

schen Luftfahrtrecht, Abfall- und Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und Straßenverkehr ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 18.01.2017 bis zum Ablauf des 31.01.2017 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 512
- Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, im Raum 16 (1. OG)
- Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Zimmer 3 (Bauverwaltungsamt)

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 18.01.2017 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

48565 Steinfurt, den 28.12.2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0018/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 1/2017/1

## **2. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup Welbergen, mit Datum vom 28.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.

BlmSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Mohringhook, erteilt.

Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

Betriebseinheit	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA M1	Ochtrup	82	14 / 15	379.310	5.786.374
WEA M2	Ochtrup	83	111	379.618	5.786.088

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 09.11.2016 mit Az.: 26.01.01.07 Nr. 157-16 unter der Bedingung, dass die Bauhöhe bis Juni 2017 einen Wert von 218 m über NN nicht überschreitet, erteilt.

Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht, Abfall- und Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und Straßenverkehr ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 18.01.2017 bis zum Ablauf des 31.01.2017 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 512
- Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, im Raum 16 (1. OG)
- Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Zimmer 3 (Bauverwaltungsamt)

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 18.01.2017 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

48565 Steinfurt, den 28.12.2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0019/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 1/2017/2

### **3. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG, Möllerhookstraße 43, 48432 Rheine mit Datum vom 19.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co.KG, Möllerhookstraße 43, 48432 Rheine gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6. des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in 48432 Rheine erteilt.

Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

## Standortangaben

Betriebs- einheit	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Rheine rechts der Ems	40	20	398.686	5.796.916
WEA 2	Rheine rechts der Ems	40	19	398.800	5.796.484
WEA 3	Rheine rechts der Ems	142	24	397.991	5.796.533
WEA 4	Rheine rechts der Ems	142	54	398.114	5.797.110
WEA 5	Rheine rechts der Ems	44	6	398.257	5.795.668

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 11.07.2016 mit Az.: 26.01.01.07 Nr. 82-16 erteilt.

Aus Gründen des militärischen Luftfahrtrechts ergeht dieser Genehmigungsbescheid unter der Bedingung, dass die Bauhöhen bis Juni 2017 einen Wert von 218 m über NN nicht überschreiten dürfen.

Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 10.01.2017 bis zum Ablauf des 23.01.2017 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515.
- Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Zimmer 411
- Rathaus der Stadt Hörstel in Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck, Zimmer 2.17

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 10.01.2017 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

48565 Steinfurt, den 03.01.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 566.0004/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 1/2017/3

#### **4. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Windpool Sinnigen GmbH & Co. KG, Riesenbecker Straße 54, 48369 Saerbeck mit Datum vom 28.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-115 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 149,08 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 3.000 kW (WEA 2 bis 6) und für eine WEA des Typs ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,00 m und einem Rotordurchmesser von 101,00 m sowie einer Nennleistung von 3.050 kW im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck.

Die Anlagen dürfen auf folgenden Grundstücken in 48369 Saerbeck errichtet und betrieben werden:

WEA 1: Gemarkung Saerbeck, Flur 1, Flurstück 3  
WEA 2: Gemarkung Saerbeck, Flur 2, Flurstück 30  
WEA 3: Gemarkung Saerbeck, Flur 2, Flurstück 30  
WEA 4: Gemarkung Saerbeck, Flur 2, Flurstück 17  
WEA 5: Gemarkung Saerbeck, Flur 2, Flurstück 15  
WEA 6: Gemarkung Saerbeck, Flur 2, Flurstück 17

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 26.07.2016, Az.: 26.01.01.07 Nr. 113-16 erteilt.

Die WEA 1 darf erst dann errichtet werden, wenn die Richtfunkstrecke der Firma Deutsche Telekom, die im Bereich des Anlagenstandortes verläuft, verlegt worden ist. Dies ist rechtzeitig vor Baubeginn gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Forstrecht und zum zivilen und militärischen Luffahrtrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 11.01.2017 bis zum Ablauf des 24.01.2017 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515.
- Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrieres-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 206
- Rathaus der Stadt Hörstel in Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck, Zimmer 2.17
- Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 502

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 11.01.2017 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich angefordert werden.



Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

48565 Steinfurt, den 03.01.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 566.0009/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 1/2017/4

## **5. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Bürgerwind GmbH & Co.KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel mit Datum vom 28.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Hörstel.

Die Anlagen mit den Bezeichnungen „WEA 1“, „WEA 2“, „WEA 3“, „WEA 4“, „WEA 5“, „WEA 6“, „WEA 7“, „WEA 8“ und „WEA 9“ dürfen auf folgenden Grundstücken in 48477 Hörstel errichtet und betrieben werden:

WEA 1: Gemarkung Riesenbeck, Flur 57 Flurstück 40  
WEA 2: Gemarkung Riesenbeck, Flur 58, Flurstück 14  
WEA 3: Gemarkung Riesenbeck, Flur 57, Flurstück 47  
WEA 4: Gemarkung Riesenbeck, Flur 58, Flurstück 47  
WEA 5: Gemarkung Riesenbeck, Flur 56, Flurstücke 5  
WEA 6: Gemarkung Riesenbeck; Flur 55, Flurstück 6  
WEA 7: Gemarkung Riesenbeck, Flur 56, Flurstück 57  
WEA 8: Gemarkung Riesenbeck, Flur 60, Flurstück 69  
WEA 9: Gemarkung Riesenbeck, Flur 59, Flurstück 4

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 02.12.2016, Az.: 26.01.01.07. Nr. 169-16 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Wasser- und Abfallrecht, Naturschutzrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 18.01.2017 bis zum Ablauf des 31.01.2017 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 514
- Rathaus der Stadt Hörstel, Sünste-Rendel Straße 14, 48477 Hörstel, Zimmer 2.17
- Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Zimmer 411
- Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 513
- Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrière Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 u. 206

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 18.01.2017 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

48565 Steinfurt, den 03.01.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 566.0015/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 1/2017/5

## 6. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Sven Cramer, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Südring, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.10.2016 (Az.: 125491118) ergangen.
  
- II. Gegen Frau Eyleen Dierkes, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Veltruper Str. 43, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.10.2016 (Az.: 125489447) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3009 und 3007 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.12.2016

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 1/2017/6